

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1961	Nummer 9
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	29. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1960 über die Neuregelung der Angestelltenvergütung	146
2136 7833	21. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 — BGBl. I S. 944 —	147
233	30. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; hier: Zuschüsse an Bauherren	150
6302	15. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen	150

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
2. 1. 1961 RdErl. — Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1961	152
Arbeits- und Sozialminister	
30. 12. 1960 Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung	152
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16.—19. Januar 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	152
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 54. und 55. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 20. und 21. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	153
Nachtrag zur Tagesordnung für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16.—19. Januar 1961 in Düsseldorf, Haus des Landtags	157

20330

I.

Tarifvertrag**vom 16. März 1960****über die Neuregelung der Angestelltenvergütung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 5517:IV:60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15839:60
v. 29. 12. 1960

Mit der Erhöhung des Ortszuschlags für die Beamten auf Grund des Besoldungserhöhungsgesetzes v. 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 457) erhöht sich auf Grund des Tarifvertrages v. 11. September 1958 (MBI. NW. S. 2508; S. MBI. NW. 203301) nicht nur der Ortszuschlag für die Ange-

stellten, sondern nach § 3 des Tarifvertrages v. 16. März 1960 auch die Gesamtvergütung für die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Anlage 5 des Tarifvertrages v. 16. März 1960 i. d. F. des Tarifvertrages v. 7. Oktober 1960 (MBI. NW. S. 2871; (MBI. NW. 20330).

Bis zu einer Neufassung der Anlage 5 durch Tarifvertrag bitten wir, ab 1. Januar 1961 nach der anliegenden Tabelle zu verfahren.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1346:IV:60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14 — 15172:60 v. 1. 4. 1960 (MBI. NW. S. 905; S. MBI. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

Anlage

Gesamtvergütungen nach der Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Gesamtvergütung beträgt in DM:

— gültig ab 1. Januar 1961 —

Alter	Orts- klasse	in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	276,50 (6,51)	238,— (5,55)	219,— (4,98)	203,— (4,50)	189,50 (4,10)
	A	266,50	229,50	210,50	194,50	181,—
	B	256,50	221,—	202,—	186,—	172,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	304,50 (7,16)	262,— (6,11)	241,— (5,48)	223,50 (4,95)	208,50 (4,50)
	A	293,50	252,50	232,—	214,—	199,50
	B	282,50	243,50	222,50	205,—	190,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	337,50 (7,94)	290,50 (6,77)	267,50 (6,08)	248,— (5,49)	231,50 (5,—)
	A	325,50	280,—	257,—	237,50	221,—
	B	313,—	270,—	246,50	227,—	210,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	371,— (8,72)	319,— (7,44)	293,50 (6,67)	272,50 (6,03)	254,— (5,49)
	A	357,50	308,—	282,50	261,—	243,—
	B	344,—	296,50	271,—	249,50	231,50

Anmerkung:

Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

— MBI. NW. 1961 S. 146.

2126
7833

**Vollzug der Verordnung
zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der
Salmonella-Gruppe in Eiprodukten
vom 17. Dezember 1956 — BGBl. I S. 944 —**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VI B 2 — 27.6 — u. d.
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
II Vet 3300 — 534,60 — v. 21. 12. 1960

Bei dem nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutze
gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Ei-
produkten (Salmonella-Verordnung) v. 17. Dezember 1956
— BGBl. I S. 944 — vorgeschriebenen Verfahren vor der Ab-
fertigung von Eiprodukten durch die Zollstellen ist
folgendes zu beachten:

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 3 und des § 5 der
Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. In der Regel
handelt es sich dabei um die örtliche Ordnungsbehörde, in
deren Amtsbereich die Zollabfertigungsstelle liegt. Durch Erl.
d. Bundesministers für Finanzen v. 9. 7. 1957 — Bundeszoll-
blatt S. 335 — sind die Zollstellen angewiesen, bei der Ein-
fuhr von Gefriereiprodukten auf Verlangen des Einfuhr-
beteiligten die Sendungen über im Zollinland gelegene Zoll-
eigenlager abfertigen zu lassen. In diesen Fällen ist die ört-
liche Ordnungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich
das Zolleigenlager befindet.

Die in § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Stich-
proben werden von einem hierfür besonders ausgebildeten
Bediensteten der Ordnungsbehörde entnommen und zur
Untersuchung an eine amtliche, in der Anlage 2 aufgeführte
Untersuchungsstelle (Medizinaluntersuchungsamt oder staat-
liches Veterinäruntersuchungsamt) weitergeleitet. Falls der
Ordnungsbehörde kein ausgebildeter Probennehmer zur Ver-
fügung steht, können die Proben, je nach Lage des Falles,
auch durch die Untersuchungsstelle selbst entnommen werden.

Anlage 2

Für die Anmeldung von Eiprodukten zur amtlichen
bakteriologischen Untersuchung sollen von den Zoll- oder
Abfertigungsbeteiligten zur Vermeidung von Fehlleitungen
Formvordrucke nach dem in Anlage 1 wiedergegebenen
Muster verwendet werden. Mit dem gleichen Vordruck wird
die bakteriologische Untersuchung der entnommenen Proben
veranlaßt und das Untersuchungsergebnis der Ordnungs-
behörde mitgeteilt.

Anlage 1

Die Ordnungsbehörde stellt nach Feststellung der Einfuhr-
fähigkeit die Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 der Salmonella-
Verordnung aus. Für die Bescheinigung kann nach Nr. 30 (II)
der Verwaltungsgebührenordnung (i. d. F. der Dritten Ver-
ordnung zur Änderung der VGO v. 29. April 1959 — GV. NW.
S. 90) eine Gebühr von Höhe von 1,— bis 50,— DM erhoben
werden. Eine Gebühr von 5,— DM erscheint angemessen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungs-
behörde,

Örtliche Ordnungsbehörden.

Anlage 1

Anmeldung von Eiprodukten zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung

1.

An den

Herrn

— Amt für öffentliche Ordnung —

in

Unt. Nr.

Die Firma

meldet die Partie Nr.

Gefriervollei

Trockenvollei

Flüssigei

Gefriereigelb

Trockeneigelb

flüssiges Eigelb

Gefriereiweiß

Trockeneiweiß

flüssiges Eiweiß

..... Fässer — Packstücke — Kartons — Kisten — Kanister à lbs./kg
zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung auf eigene Kosten an.

Transportmittel:

Ursprungsland:

Art der Vorbehandlung:

Lagerort:

Ort und Datum

Unterschrift

2.

An das

..... Untersuchungsamt

in

Vorstehender Antrag wird mit der Bitte übersandt*), die mitübersandten Proben unter Beachtung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes bakteriologisch zu untersuchen.

Die Stichproben mit der Nr.:
wurden am unter Beachtung der Richtlinien entnommen. Die Packstücke wurden mit der Unt. Nr. und den laufenden Stichprobennummern gekennzeichnet.

Falls die Proben von der untersuchenden Stelle selbst entnommen werden sollen:*)

Vorstehender Antrag wird mit der Bitte übersandt, aus der genannten Partie Stichproben unter Beachtung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes zu entnehmen unter Voranstellung der Untersuchungsnummer fortlaufend zu numerieren und bakteriologisch zu untersuchen.

3.

An den

Herrn.....

— Amt für öffentliche Ordnung —

in

Bei der amtlichen bakteriologischen Untersuchung der am zu-
gestellten — entnommenen — *) Stichproben wurden in der

Nr.

Nr.

Nr.

Nr.

Nr.

nachgewiesen.

Die Proben sind als — nicht — ausreichend*) vorbehandelt anzusehen (§ 2 Abs. 2 der VO. zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. 12. 1956).

.....
Unterschrift

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2

Verzeichnis der in Nordrhein-Westfalen zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung von Eiprodukten zugelassenen Untersuchungsstellen

Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“ in Düsseldorf,
Auf'm Hennekamp 70

Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt „Westfalen“ in Münster,
Weseler Straße

Hygiene-Institut der Universität Köln

Hygiene-Institut der Universität Bonn

Hygiene-Institut der Universität Münster

Institut für Hygiene und Mikrobiologie der Medizinischen Akademie Düsseldorf;
Witzelstraße 109

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets in Gelsenkirchen, Rotthausen Straße 19

Bakteriologisch-serologisches Institut der Stadt Duisburg, Duisburg, Pulverweg 39

Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Krefeld, Städt. Krankenanstalten,
Marianne-Rhodus-Straße 28

Bakteriologisches Untersuchungsamt in Moers, Goethestraße 1

Hygiene-Institut der Stadt Essen, Robert-Koch-Haus, Städt. Krankenanstalten, Essen,
Hufelandstraße 55

Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal, Städt. Krankenanstalten
W.-Barmen, Heusnerstraße 29

Hygiene-Institut, Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Eschweiler, Dürener Straße 5

Pathologisch-bakteriologisches Institut der Stadt Aachen, Städt. Krankenanstalten

Hygiene-Institut und Medizinaluntersuchungsamt für den Stadtkreis Dortmund

Hygienisch-bakteriologisches Laboratorium für den Stadtkreis Bochum

Hygienisch-bakteriologisches Institut Bielefeld, Jakobuskirchplatz 3

Hygiene-Institut Bad Oeynhausen, Medizinaluntersuchungsstelle, Bahnhofstraße 10

Laboratorium für klinisch-chemische, bakteriologisch-serologische Untersuchungen Dr. Krone,
Herford, Lübbertorwall 18

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg, Zur Taubeneiche 10/12

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Bonn, Rheindorfer Straße 92

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Detmold, Berliner Allee 1

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld, Westparkstraße 92

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Münster, Von-Esmarch-Straße 12

Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft; hier: Zuschüsse an Bauherren

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 12. 1960 — I A 2 — 3.541 — 1753/60

Die in meinem RdErl. v. 25. 1. 1960 (MBL NW. S. 210: S. MBL NW. 233) im Auszug angeführten Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft weisen in der am 1. 11. 1960 in Kraft getretenen Fassung vom 16. 9. 1960 einige Änderungen und Ergänzungen auf.

Der Abschnitt I „Leistungen an Bauherren“ lautet nunmehr wie folgt:

„1. (1) Privaten Bauherren können für Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbaues Zuschüsse zu den durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit verursachten Mehrkosten gewährt werden. Gewerblich oder beruflich genutzte Räume können miteinbezogen werden, soweit der gewerblich oder beruflich genutzte Teil 33¹/₁₀₀ v. H. der gesamten Nutzfläche nicht übersteigt. Auslaufende Bauvorhaben können nicht gefördert werden.

(2) Als förderungsfähig gelten alle auf der Baustelle im Zusammenhang mit der Gebäudeerstellung anfallenden Arbeiten, soweit diese zu Lasten des Bauherrn gehen (z. B. Roh-, Ausbau-, Ausschachtungs-, Abbrucharbeiten, Straßen- und Wegebau innerhalb des Baugeländes, Arbeiten an der Kanalisation, Versorgungsleitungen, Ein-ebnen und Bepflanzen des Baugeländes, Anlage von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge).

(3) Die Gewährung setzt voraus, daß der Bauherr und die mit der Durchführung beauftragten Unternehmer die für das Weiterbauen im Winter erforderlichen angemessenen Vorkehrungen treffen. Der Bauherr hat sich im Antrag zu verpflichten, auf die Unternehmer entsprechend einzuwirken. Dabei ist auf die Bereitstellung geeigneter Unterkünfte für die Bauarbeiter besonders zu achten.

(4) Der Zuschuß beträgt 10,5 v. H. der in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März anfallenden Bruttolohnsumme.

2. (1) Soweit der Bauherr seinen Verpflichtungen, die Unternehmer in geeigneter Weise zur Winterfestmachung der Baustelle anzuhalten, nicht nachkommt, sind bereits gezahlte Zuschüsse von diesem sofort in einer Summe zu erstatten und vom Tage der Auszahlung bis zur Rückzahlung nachträglich mit 2 v. H. über dem Diskont der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(2) Der Bauherr ist verpflichtet, die für die Berechnung des Zuschusses erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen zu beschaffen. Als prüfungsfähige Unterlagen gelten insbesondere Schichtzettel der von ihm beauftragten Bauunternehmer und sonstigen Handwerker. Der Bauherr hat die von ihm beauftragten Unternehmer und Handwerker anzuhalten, prüfungsfähige Unterlagen zu führen.“

Ich bitte, die Änderungen und Ergänzungen bei der Beratung der Bauherren zu beachten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden und Antragsannahmestellen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

den Minister für Wiederaufbau NW — Außenstelle
Essen —,

die Regierungspräsidenten Aachen und Köln
als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wahrnehmung von Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes durch die Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizei- behörden in den Landkreisen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 501 — I A 1 (SdH) 11—42.12.61 — u. d. Finanzministers — I B 3 Tgb. Nr. 6394/60 v. 15. 12. 1960

(1) Ab Rechnungsjahr 1961 werden unter Bezug auf die §§ 49 und 50 (Satz 1) der Landkreisordnung v. 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) den Oberkreisdirektoren als Leitern der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen folgende Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsdienstes übertragen:

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei nachstehenden Zweckbestimmungen des Einzelplans 03 Kapitel 03 12 — Kreispolizeibehörden —

Fortdauernde Einnahmen

Titel 1

Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Anlagen und Geräten

Titel 2

Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte und Ausstattungsgegenstände

Titel 3

Gebühren

Titel 5

Geldstrafen

Titel 9

Erstattung von Verwaltungskosten

Titel 14

Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Drucksachen, Akten, von Altstoffen und dergleichen

Titel 19

Einnahmen aus dem Veterinärwesen

Titel 69

Vermischte Einnahmen

Fortdauernde Ausgaben

a) Personalausgaben:

Titel 104b

Löhne der Arbeiter

Titel 106

Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter

Titel 107

Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze

Titel 108

Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentschädigungen, Fahrkostenersatz und Verpflegungszuschüsse sowie Fahrkosten für auswärtigen Familienbesuch für Beamte, Angestellte und Arbeiter

Die Zahlung von Trennungsentschädigung über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung der Landespolizeibehörden.

b) Sachausgaben:

Titel 200

Geschäftsbedürfnisse

Vordrucke sind aus Gründen der Einheitlichkeit und Kostenersparnis durch die Landespolizeibehörden in Auftrag zu geben, soweit nichts anderes angeordnet ist.

- Titel 201 a, b u. c
Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen
- Titel 202
Bücherei.
Die Zahl der für die einzelnen Polizeidienststellen der Landkreise erforderlichen Gesetz- und Verordnungsblätter, Zeitschriften usw. ist durch die Landespolizeibehörden festzusetzen.
- Titel 203
Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren.
Einmalige Gebühren für die Verlegung von Fernmeldeanlagen und Leitungsmieten für überörtliche Fernmeldeanlagen sind durch die Landespolizeibehörden anzuweisen und durch die Regierungshauptkassen zu zahlen.
- Titel 204 a
Kleine hauswirtschaftliche Instandsetzungen
- Titel 206
Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen.
Der Abschluß von Mietverträgen richtet sich nach dem RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1956 (n. v.). — IV D 2 III — 625/56 —
- Titel 208
Betrieb von Dienstfahrzeugen
- Titel 208 a
Betrieb von Wasserfahrzeugen
- Titel 215 a u. b
Reisekostenvergütungen
- Titel 217
Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen
- Titel 218
Kosten für Sachverständige
- Titel 222
Kosten der Polizeibeiräte
- Titel 298
Zuschuß zur Gemeinschaftsverpflegung
- Titel 299
Vermischte Verwaltungsausgaben.
Entschädigungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nach § 30 (1) POG für Angehörige der früheren RB- und SK-Polizeibehörden sind vorher durch die Landespolizeibehörden festzusetzen.
- c) Allgemeine Ausgaben:
- Titel 300
Pauschvergütungen und sonstige Entschädigungen für Beamte mit festem Dienstbezirk
- Titel 301
Fahndungskosten (außer pauschalem Bewegungsgeld)
- Titel 302
Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen
- Titel 303
Gefangenenwesen
- Titel 304
Bildungs-, Fürsorge-, Unterrichts- und Leibesübungenwesen
- Titel 305
Verpflegung
- Titel 309
Veterinärwesen
- Titel 310
Kriminaltechnisches Gerät
- Titel 311
Waffen, Munition, Gerät und Fahrräder
- Titel 315
Verkehrsunfallbekämpfung
- (2) Alle übrigen fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausgaben, und zwar bei den Titeln 8, 45, 63, 204 b, 205, 206 a, 219, 221, 308 und 312 sowie alle einmaligen Ausgaben sind wegen der erforderlichen zentralen Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel durch die Landespolizeibehörden anzuweisen und durch die Regierungshauptkassen als Haushaltseinnahmen bzw. -ausgaben zu buchen. Die Haushaltseinnahmen bei Titel 2 Ziff. 2 und die Haushaltsausgaben bei Titel 306 und 307 sind von den als Bekleidungslieferanten bestimmten Polizeibehörden anzuweisen und durch die zuständigen Kassen zu buchen.
- (3) Verteilung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.
- a) Die von den Oberkreisdirektoren zu Ziffer (1) in eigener Zuständigkeit zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel sind ihnen von den Regierungspräsidenten durch Unterkassenanschlüsse für das laufende Rechnungsjahr zuzuweisen. Die Regierungspräsidenten sind berechtigt, bei jedem Titel entsprechende Haushaltsmittel zum Ausgleich zurückzubehalten. Im Bedarfsfalle können im Laufe des Rechnungsjahres weitere Mittel zugewiesen oder zugewiesene Mittel zurückgezogen werden.
- b) Die gemeinsame Mittelbewirtschaftung durch die Oberkreisdirektoren und die Landespolizeibehörden bei ein und derselben Zweckbestimmung ist auf die Titel 200, 201, 203, 208 und 311 zu beschränken. Bei allen anderen Zweckbestimmungen sind Haushaltsmittel nur von einer Stelle — den Oberkreisdirektoren oder den Landespolizeibehörden — zu bewirtschaften. Bei Übertragung der Wirtschaftsverwaltungsaufgaben zusammengelegter Kraftfahrzeug-, Waffen- oder Fernmeldewerkstätten auf eine städtische Kreispolizeibehörde können dieser die erforderlichen Haushaltsmittel der entsprechenden Titel (208, 311, 312 des Kapitels 03 12) zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.
- c) Für die Bewirtschaftung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Haushaltsmittel der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung (RHO), der Reichswirtschaftsbestimmungen (RWB) und der Reichsrechnungslegungsordnung (RRO). Bei der Leistung von Ausgaben sind außerdem alle Sondervorschriften über die Abfindung der Polizeibeamten usw. mit ihren Änderungen und Ergänzungen zu beachten, die den Oberkreisdirektoren zugänglich zu machen sind. Die von den Kreisverwaltungen im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Verwaltungskräfte sind durch die Landespolizeibehörden in der Anwendung der Sondervorschriften für die Polizei von Zeit zu Zeit zu unterweisen.
- (4) Kassenführung, Rechnungslegung, Rechnungsvorprüfung und Betriebsmittel.
- a) Zur Erledigung der Kassengeschäfte für die Kreispolizeibehörden in den Landkreisen bedienen sich die Oberkreisdirektoren der örtlichen Kreiskassen; diese sind rechnunglegende Kassen.
- b) Für die Kassenführung, die Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung sowie die Bereitstellung von Betriebsmitteln gelten die Bestimmungen d. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 18. 2. 1949 (MBI. NW. S. 245; SMBl. NW. 632) — Abschn. II Ziff. 2 bis 10.

- c) Bei den Kreispolizeibehörden in den Landkreisen haben die Leiter der Rechnungsämter der Bezirksregierungen die monatliche laufende Vorprüfung der Rechnungsbelege gem. § 14 VPO sicherzustellen.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als Leiter der Kreispolizeibehörden in den Landkreisen.

— MBl. NW. 1961 S. 150.

II.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lautsprecherwerbung der politischen Parteien aus Anlaß der Kommunalwahl 1961

RdErl. des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 2. 1. 1961
V B 1 — 22 — 05 6 — 5 — 92, 60

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung erteile ich für die politischen Parteien zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anlaß der Kommunalwahl 1961 eine bis zum 18. März 1961 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
2. Gemäß § 22 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bek. v. 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449)

ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

— MBl. NW. 1961 S. 152.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1960 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Ernst Bickmann Kohlscheid Ebertstraße 16	A 16, 60	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Peter Theissen Höfen Kr. Monschau	B 32, 57	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Hermann Weiß Möllenbeck Kr. Grafschaft Schaumburg Nr. 125	B 109, 58	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Detmold
Heinz Schramm Mülheim (Ruhr) Kuhlenstraße 72	C 1, 59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Essen
Kurt Schmidt Essen-Kupferdreh Dilldorfer Straße 2	B 5, 59	Staatl. Gewerbeaufsichts- amt Essen

— MBl. NW. 1961 S. 152.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

TAGESORDNUNG

für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 19. Januar 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, dem 17. Januar 1961, vormittags 10 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
1	436	Regierungsvorlage: Vierte Verordnung zur Änderung der Verwaltungs- gebührenordnung	
2	441	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	
		I. Gesetze	
		a) Gesetze in 3. Lesung	
3	438 354	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushalt- plans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungs- jahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	siehe auch Drucksachen Nr. 437 und 390
4	386 359	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindever- bänden für das Rechnungsjahr 1961	

Nummer der Tages- ordnung		Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
			b) Gesetze in 1. Lesung	
5		346	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über Gemeinheitsteilung und Real- lastenablösung (Gemeinheitsteilungsgesetz — GtG)	
6		356	Regierungsvorlage: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	
7		374	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchen- steuern im Lande Nordrhein-Westfalen	
8		414	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung als Markscheider	
			II. Haushaltsvorlagen	
9		435	Finanzminister: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1959	
			III. Interpellationen	
10		345	Fraktion der FDP: Bildung eines Rechtspflegeministeriums — Interpellation Nr. 15 —	
11		393	Fraktion der FDP: Hochschulpolitik — Interpellation Nr. 19 —	
			IV. Ausschlußberichte	
12		372	Kulturausschuß:	
		146	Antrag der Fraktion der SPD betr. Vorbereitungen zur Um- gestaltung des Schulaufbaues im Lande Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Giesen (CDU)	
13		439	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 2. Vier- teljahr des Rechnungsjahres 1960 im Betrage von 10 000 DM und darüber	
			V. Eingaben	
14		440	Beschlüsse zu Eingaben	

— MBl. NW. 1961 S. 152.

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 54. und 55. Sitzung (31. Sitzungsabschnitt) am 20. und 21. Dezember 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der TO.		Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
Drucksache			
7	390 354 398	Entwurf eines Gesetzes über die Fest- stellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungs- jahr 1961 (Haushaltsgesetz 1961)	

Nummer der TO.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
		2. Lesung Änderungsanträge zu Einzelplan 01 — Landtag	Der Einzelplan 01 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 42 400 DM, in Ausgaben mit 6 114 000 DM.
		Zu Einzelplan 02 — Ministerpräsident und Staatskanzlei	Der Einzelplan 02 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 mit Mehrheit angenommen, und zwar in Einnahmen mit 6 180 900 DM, in Ausgaben mit 42 087 100 DM.
		Zu Einzelplan 03 — Innenministerium	
	415	Fraktion der FDP zu Kap. 03 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	416	Fraktion der FDP zu Kap. 03 10, 03 12, 03 13, 03 14, 03 31 — Tit. 101	Einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (Arbeitskreis für Polizeifragen) zur weiteren Beratung überwiesen.
	432	Fraktion der CDU zu Kap. 03 71 — Tit. 600 und 604, Kap. 03 75 — Tit. 61	Angenommen.
	399	Fraktion der CDU zu Kap. 03 91 — Tit. 603	Von der antragstellenden Fraktion zurückgezogen. Das Kapitel 03 01 im Einzelplan 03 wurde nach der 2. Lesung mit Mehrheit angenommen. Der Einzelplan 03 wurde in der Gesamt- abstimmung nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 und unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 432 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 429 964 300 DM, in Ausgaben mit 1 192 692 300 DM.
		Zu Einzelplan 04 — Justizministerium	
	417	Fraktion der FDP zu Kap. 04 01 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 04 wurde nach der 2. Lesung mit den Veränderungen gemäß Anlage 1 zu Drucksache Nr. 390 mit Mehrheit bei Stimmenthaltung der SPD angenommen, und zwar in Einnahmen mit 149 455 300 DM, in Ausgaben mit 338 879 200 DM.
		Zu Einzelplan 05 — Kultusministerium	
	418	Fraktion der FDP zu Kap. 05 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	405	Fraktion der FDP zu Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 — Tit. 101 Gr. H 3	An den Kulturausschuß überwiesen.
	429	Fraktion der CDU zu Kap. 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 — Tit. 103 und 104	An den Kulturausschuß überwiesen.
	427	Fraktion der FDP zu Kap. 05 15 — Tit. 700 und 710	Abgelehnt.
	430	Fraktion der CDU zu Kap. 05 19 — Tit. 610	An den Kulturausschuß überwiesen.
	408	Fraktion der SPD zu Kap. 05 37 — Tit. 604 und 101	Abgelehnt.

Nummer der TO.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
	409	Fraktion der SPD zu Kap. 05 45 — Tit. 606	Abgelehnt.
	413	Fraktion der SPD zu Kap. 05 51 — Tit. 950	Abgelehnt.
	410	Fraktion der SPD zu Kap. 05 55 — Tit. 602	Abgelehnt.
	406	Fraktion der FDP zu Kap. 05 55 — Tit. 602	Abgelehnt.
	411	Fraktion der SPD zu Kap. 05 64 — Tit. 604	Abgelehnt.
	428	Fraktion der FDP zu Kap. 05 64 — Tit. 605 und 954	Abgelehnt.
	412	Fraktion der SPD zu Kap. 05 64 — Tit. 954	Abgelehnt.
	433	Abg. Schmelter (CDU), Abg. Schmidt (SPD) und Abg. Dr. Lange (FDP) zu Kap. 05 96 — Tit. 570b)	Angenommen. Der Einzelplan 05 wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage 1 zu Drucksache Nr. 390 und unter Berücksichtigung des angenommenen Änderungsantrages Drucksache Nr. 433 mit Mehrheit angenommen, und zwar in Einnahmen mit 405 906 200 DM, in Ausgaben mit 1 837 047 600 DM.
		Zu Einzelplan 06 — Arbeits- und Sozial- ministerium	
	419	Fraktion der FDP zu Kap. 06 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	400	Fraktion der SPD zu Kap. 06 02 — Tit. 570	Abgelehnt.
	402	Fraktion der SPD zum Landesjugend- plan — UAbschnitt III, lfd. Nr. 3	Abgelehnt.
	403	Fraktion der SPD zum Landesjugend- plan — UAbschnitt VI, lfd. Nr. 2b	Abgelehnt.
	404	Fraktion der FDP zum Landesjugend- plan — UAbschnitt VI, lfd. Nr. 5	Von der antragstellenden Fraktion zu- rückgezogen. Der Einzelplan 06 wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage 1 zu Drucksache Nr. 390 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 36 342 200 DM, in Ausgaben mit 308 454 400 DM.
		Zu Einzelplan 07 — Ministerium für Wiederaufbau	
	420	Fraktion der FDP zu Kap. 07 01 — Tit. 101	Abgelehnt.
	394	Fraktion der SPD zu Kap. 07 02 — Tit. 570	Abgelehnt. Der Einzelplan 07 wurde nach der 2. Le- sung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 21 625 500 DM, in Ausgaben mit 794 119 700 DM.
		Zu Einzelplan 08 — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	
	421	Fraktion der FDP zu Kap. 08 01 — Tit. 101	Abgelehnt.

Nummer der TO.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
	431	Fraktion der CDU zu Kap. 08 02 — Tit. 631, 962 und 965	Angenommen.
	395	Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 — Tit. 972	Abgelehnt.
	396	Fraktion der SPD zu Kap. 08 02 — Tit. 977	Abgelehnt. Der Einzelplan 08 wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage 1 zu Drucksache Nr. 390 unter Be- rücksichtigung des angenommenen Än- derungsantrages Drucksache Nr. 431 bei einigen Stimmenthaltungen angenom- men, und zwar in Einnahmen mit 7 123 300 DM, in Ausgaben mit 405 878 400 DM.
		Zu Einzelplan 10 — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	422	Fraktion der FDP zu Kap. 10 01 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 10 wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage 1 zu Drucksache Nr. 390 gegen eine Stimme angenommen, und zwar in Einnahmen mit 76 087 600 DM, in Ausgaben mit 330 967 000 DM.
		Zu Einzelplan 12 — Finanzministerium	
	423	Fraktion der FDP zu Kap. 12 01 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 12 wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage 1 zu Drucksache Nr. 390 einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 91 033 800 DM, in Ausgaben mit 338 409 800 DM.
		Zu Einzelplan 13 Landesrechnungshof	
	424	Fraktion der FDP zu Kap. 13 01 — Tit. 101	Abgelehnt. Der Einzelplan 13 wurde nach der 2. Le- sung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 1 400 DM, in Ausgaben mit 2 337 400 DM.
		Einzelplan 14 — Allgemeine Finanz- verwaltung	Der Einzelplan 14 wurde nach der 2. Le- sung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 5 136 645 600 DM, in Ausgaben mit 774 633 300 DM.
		Außerordentlicher Haushalt	Der Außerordentliche Haushaltsplan wurde nach der 2. Lesung einstimmig angenommen, und zwar in Einnahmen mit 538 190 000 DM, in Ausgaben mit 538 190 000 DM. Der Entwurf des Haushaltsplans 1961 — Drucksache Nr. 354 — einschließlich des Stellen- und Wirtschaftsplans der Woh- nungsbauförderungsanstalt — Druck- sache Nr. 398 — wurde nach der 2. Le- sung mit den Veränderungen gemäß An- lage 1 zu Drucksache Nr. 390 unter Be- rücksichtigung der angenommenen Än- derungsanträge Drucksachen Nr. 431, 432 und 433 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP ange- nommen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1961 Drucksache Nr. 354 — wurde nach der 2. Lesung mit folgendem Wortlaut des

Nummer der TO.	Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 21. 12. 1960
8	386 359	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1961	§ 1 bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und FDP mit Mehrheit angenommen: „Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1961 wird in Einnahme auf 6 898 598 500 Deutsche Mark, in Ausgabe auf 6 909 810 200 Deutsche Mark festgestellt, und zwar im ordentlichen Haushaltsplan auf 6 360 408 500 Deutsche Mark an Einnahmen und auf 6 371 620 200 Deutsche Mark an Ausgaben, im außerordentlichen Haushaltsplan auf 538 190 000 Deutsche Mark an Einnahmen und auf 538 190 000 Deutsche Mark an Ausgaben.“ Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 359 — wurde nach der 2. Lesung mit den Änderungen gemäß Drucksache Nr. 386 einstimmig angenommen.

— MBl. NW. 1961 S. 153.

NACHTRAG ZUR TAGESORDNUNG

für den 32. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 16. bis 19. Januar 1961
in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
11	393	Interpellationen Fraktion der FDP: Hochschulpolitik — Interpellation Nr. 19 —	Diese Interpellation wird von der Tagesordnung abgesetzt.
11	434	In die Tagesordnung wird aufgenommen: Fraktion der SPD: Landgerichtspräsident Dr. Becker in Bonn — Interpellation Nr. 20 —	

MBl. NW. 1961 S. 157.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
